

# Die Istanbul-Konvention

**Übereinkommen des Europarats zur  
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

## Der Weg zur Konvention...

- die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde 2011 durch den Europarat erarbeitet und trat 2014 in Kraft
- in Deutschland ist die Istanbul Konvention am 01. Februar 2018 in Kraft getreten, bis heute haben 45 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention in Istanbul unterzeichnet und 34 davon haben sie inzwischen ratifiziert
- erstmals wird in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung anerkannt

# Länderübersicht

## Die Türkei verlässt die Istanbul-Konvention

Mitgliedsstaaten des Europarates, welche die Istanbul-Konvention unterzeichnet haben\*

- Unterzeichnet
- Unterzeichnet & ratifiziert
- Austritt geplant
- Ausgetreten
- Nicht unterzeichnet



\* Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Stand: Juli 2021

Quelle: Europarat



statista

# Ziele der Konvention

- Schutz der Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, Verhütung, Verfolgung und Beseitigung der Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt
- Abbau der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, Gleichstellung u.a. durch die Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern
- Umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und Unterstützung von Frauen (und Mädchen) vor Gewalt entwickeln
- Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Hilfe und Unterstützung für Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, damit diese wirksam zusammenarbeiten mit dem Ziel einen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt zu entwickeln

Einführung eines Überwachungsmechanismus um die Umsetzung des Übereinkommens sicherzustellen.

## Gewaltbegriff

### Definition von Gewalt in der Konvention

Alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die

*zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben*

Unter häuslicher Gewalt fallen

*alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;*

-

# Mädchen und die Istanbul- Konvention

- Artikel 3 f) der Istanbul-Konvention:  
*„Im Sinne dieses Übereinkommens [...] umfasst der Begriff „Frauen“  
auch Mädchen unter achtzehn Jahren.“*

Vergleiche hierzu: „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ([unwomen.de](http://unwomen.de))

# Inhalt der Konvention

<b>Präambel</b>	
<b>Kapitel I</b>	<b>Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen</b>
<b>Kapitel II</b>	<b>Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung</b>
<b>Kapitel III</b>	<b>Prävention</b>
<b>Kapitel IV</b>	<b>Schutz und Unterstützung</b>
<b>Kapitel V</b>	<b>Materielles Recht</b>
<b>Kapitel VI</b>	<b>Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen</b>
<b>Kapitel VI</b>	<b>Migration und Asyl</b>
<b>Kapitel VIII</b>	<b>Internationale Zusammenarbeit</b>
<b>Kapitel IX</b>	<b>Überwachungsmechanismus</b>
<b>Kapitel X</b>	<b>Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften</b>
<b>Kapitel XI</b>	<b>Änderungen des Übereinkommens</b>
<b>Kapitel XII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>

# Kapitel III Prävention

Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 13 Bewusstseinsbildung

Artikel 14 Bildung

Artikel 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Artikel 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

# Artikel IV Schutz und Unterstützung

- Artikel 18 Allgemeine Verpflichtungen
- Artikel 19 Informationen
- Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste
- Artikel 21 Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen
- Artikel 22 Spezialisierte Hilfsdienste
- Artikel 23 Schutzunterkünfte
- Artikel 24 Telefonberatung
- Artikel 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt
- Artikel 26 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind
- Artikel 27 Meldung
- Artikel 28 Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

## Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste

- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

# Artikel 22

## Spezialisierte Hilfsdienste

### **Verpflichtung der Vertragspartner**

Die Vertragsparteien haben *in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer aller in der Konvention umfassenden Gewalttaten bereitzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass sie bereitgestellt werden*

## Artikel 23 Schutzeinrichtungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen

## Artikel 26 Schutz und Unterstützung für Zeugen und Zeuginnen, die Kinder sind

- *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.*
- *Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.*

# Kapitel V, Materielles Recht

Artikel 29 - 48

- Artikel 29 Zivilverfahren und Rechtsbehelfe
- Artikel 30 Schadensersatz und Entschädigung
- Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
- Artikel 32 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat
- Artikel 33 Psychische Gewalt
- Artikel 34 Nachstellung
- Artikel 35 Körperliche Gewalt
- Artikel 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
- Artikel 37 Zwangsheirat
- Artikel 38 Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Artikel 39 Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung
- Artikel 40 Sexuelle Belästigung
- Artikel 41 Beihilfe oder Anstiftung und Versuch
- Artikel 42 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten
- Artikel 43 Anwendung der Straftatbestände
- Artikel 44 Gerichtsbarkeit
- Artikel 45 Sanktionen und Maßnahmen
- Artikel 46 Strafschärfungsgründe
- Artikel 47 Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile
- Artikel 48 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

# Kapitel VII

## Migration und Asyl

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts

Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung

# GREVIO

## GREVIO

(Group of Experts on action against Violence against women and domestic violence)

- Kommission des Europarates
- zuständig für die Überprüfung der Umsetzung der Istanbulkonvention durch die Vertragsstaaten
- die Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt
- die Vertreterin für Deutschland in GREVIO ist Sabine Kräuter-Stockton

# Deutschlands Staatenbericht

- am 01.09.2020 hat Deutschland den ersten Staatenbericht, der auf einem Fragebogen von GREVIO basiert, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Europarat eingereicht
- der Bericht wurde maßgeblich vom Bundesfrauenministerium (BMFSFJ) in Zusammenarbeit mit zahlreichen Bundes- und Landesressorts verfasst
- der Bericht spiegelt die Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt auf Bundes- und Landesebene wider
- ein Evaluationsbesuch von GREVIO erfolgte im Herbst diesen Jahres

# Zuständigkeit für die Umsetzung

Auszug aus dem 1. Staatenbericht Deutschlands:

„Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Istanbul Konvention zu einem großen Teil auch bei den 16 Bundesländern und über 11.000 Kommunen.

Darunter fällt insbesondere die Bereitstellung und der Ausbau sowie die Finanzierung von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen.“

*Vergleiche hierzu: GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 ([bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de))*

# Kommunal

- Ressortübergreifender Maßnahme-/Aktionsplan
- Koordinierung des Prozesses bestimmen
- Ressourcen

Vielen Dank!

**LAG autonome Mädchenhäuser/  
feministische Mädchenarbeit NRW e.V.  
Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW**  
Robert-Geritzmann-Höfe 99  
45883 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209 40 95 692  
E-Mail: [lagam@web.de](mailto:lagam@web.de)